

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 18.06.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

§ 5 „**Ständige Ausschüsse**“ wird geändert:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- b) Finanzausschuss
Zusammensetzung 5 Mitglieder
Aufgabengebiet Finanz- und Steuerangelegenheiten,
Brandschutzangelegenheiten

- c) Bau- und Planungsausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten
sowie Aufgaben der Bauleitplanung

- d) Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umwelt- und Landschaftspflegeangelegenheiten

- e) Wegeausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten

- f) Werkausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder, 2 stellvertretende Mitglieder
Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage

- g) Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche, Kultur und
Soziales

In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 2

§ 6 Abs. 1 „**Einwohnerversammlung**“ wird geändert:

Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 18.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.07.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 25.07.2013

(Siegel)

gez.

(Bernd Henkel)
- Bürgermeister -